

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik
— Drucksache 7/1141 —**

A. Zielsetzung

Seit 1972 sind die Mitgliedstaaten der EG gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, der EG-Kommission bestimmte statistische Angaben über die Erzeugung von Bruteiern und Küken bei Hausgeflügel zu übermitteln. Das Gesetz über eine Geflügelstatistik von 1967 soll an die entsprechende EWG-Verordnung angepaßt werden.

B. Lösung

Die Erhebungen in den Brütereien sollen monatlich die Bruteier-Einlagen, den Kükenschlupf sowie die aussortierten Küken von Hausgeflügel erfassen. Auskunftspflichtig sind dabei Inhaber von Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die entstehenden Mehrkosten werden auf rund 246 000 DM geschätzt und können aus den allgemeinen Mitteln der Statistischen Ämter gedeckt werden.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Orth

Der Entwurf wurde in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1973 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, dem Innenausschuß mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. November 1973, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Sitzung am 16. Januar 1974 behandelt.

Die EG-Kommission benötigt für kurz- und langfristige Vorhersagen der Marktentwicklung bei Eiern und Geflügelfleisch in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuverlässige und vergleichbare Unterlagen über die eingelegten Bruteier und geschlüpften Küken von Hausgeflügel. In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 7) und Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 der Kommission vom 31. Oktober 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, insoweit bestimmte statistische Angaben der Kommission zu übermitteln. Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967

(BGBl. I S. 388) soll hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführenden Erhebungen über die Erzeugung von Bruteiern und Küken durch den vorliegenden Entwurf an das obige Gemeinschaftsrecht angeglichen werden.

Die Neufassung des § 2 des Gesetzes dient einerseits der Harmonisierung der EWG-Erhebungen; andererseits wird durch sie der Kreis der auskunftspflichtigen Personen auf das sachlich notwendige Maß beschränkt. Durch den einzuführenden § 3 a wird bestimmt, daß das Statistische Bundesamt die in den Ländern ermittelten Erhebungsergebnisse sammelt und im Anschluß an jede Erhebung kurzfristig der EG-Kommission mitteilt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen.

Der Innenausschuß hat dem Entwurf ohne Änderungen zugestimmt. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten billigt den Entwurf einmütig und schlägt daher vor, den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1141 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Januar 1974

Frau Dr. Orth

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1141 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Januar 1974

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Orth

Berichterstatte